

Mitteilung des Senats vom 13. November 2012**Änderungsgesetz zum AWI-Errichtungsgesetz**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines „Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (AWI-Errichtungsgesetz)“ mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der November-Sitzung.

Das Alfred-Wegener-Institut (AWI) soll als Institut der renommierten Helmholtz-Gemeinschaft künftig einen entsprechenden Namenszusatz führen. Dazu bedarf es einer gesetzlichen Anpassung.

Die Länder Bremen, Schleswig-Holstein und Brandenburg sowie der Bund, die am AWI beteiligt sind, haben im Kuratorium des AWI am 27. September 2012 eine Satzungsänderung beschlossen, die zur Umsetzung einer vorherigen Änderung des Errichtungsgesetzes aus dem Jahre 1986, zuletzt geändert 1997, bedarf.

Es sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Biologische Anstalt Helgoland (BAH) wird ausdrücklich als Teil der Stiftung AWI genannt.
- Der Stiftungszweck wird unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeitsregelungen des geltenden Steuerrechts entsprechend der tatsächlichen Entwicklung in Forschung, Technologietransfer und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der sonstigen Aufgaben des AWI und unter ausdrücklicher Aufnahme der Küstenforschung als Forschungsgebiet neu festgelegt. Die Regelung entspricht der beschlossenen Satzungsänderung.
- Die Regelungen zu den Organen und Gremien der Stiftung werden angepasst an die beschlossenen Änderungen zur Zusammensetzung und zu den Kompetenzen und Kompetenzverteilungen.
- Es werden ausdrücklich – deklaratorische – Regelungen zur Absicherung des Gemeinnützigkeitsstatus aufgenommen.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung“

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung“**

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1986 (Brem.GBl. S. 55 – 221-I-1), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 1997 (Brem.GBl. S. 354; 1998 S. 93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „(AWI-Errichtungsgesetz)“ angefügt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die als ‚Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung‘ errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts führt den Namen ‚Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung‘ (Alfred-Wegener-Institut – AWI). Sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen. Die Biologische Anstalt Helgoland (BAH) ist Teil der Stiftung. Die Organisationsstruktur wird durch die Satzung geregelt.“
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„ § 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, Polar-, Meeres- und Küstenforschung im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. (HGF) zu betreiben und zu fördern. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch eigene Forschungsarbeiten, durch die Koordination sowie technische und logistische Unterstützung der deutschen Polarforschung sowie in gemeinsamen Projekten der Polar-, Meeres- und Küstenforschung im Rahmen nationaler, europäischer und internationaler Programme einschließlich Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung von Forschungsplattformen, Langzeit-observatorien und Dateninformationssystemen.

(2) Die Stiftung trägt zur Initiierung, Entwicklung und Koordination weiterer Forschungsprogramme und Forschungsarbeiten bei und fördert die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, einschließlich des Technologietransfers, insbesondere in der Meerestechnik.

(3) Die Stiftung pflegt die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen nationalen und internationalen Wissenschaftseinrichtungen und unterhält eine enge Kooperation mit der Universität Bremen.

(4) Die Stiftung fördert den wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Nachwuchs sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung.

(5) Die Stiftung unterstützt die Bundesregierung bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die ihr aus den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen und bei der Ausführung von Bundesgesetzen in Bezug auf die Polargebiete erwachsen.

(6) Die Forschungsergebnisse der Stiftung sollen für die Fachwelt veröffentlicht und der Öffentlichkeit sowie politischen Entscheidungsträgern in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

(7) Die Stiftung ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Stiftungszweck förderlich sind.“
4. In § 3 werden die Wörter „nach Maßgabe eines abzuschließenden Vertrages“ gestrichen.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 4
Organe und Gremien der Stiftung“
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Organe“ die Wörter „und Gremien“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Vertretern“ die Wörter „und Vertreterinnen“ und nach dem Wort „Lebens“ die Wörter „oder der Wirtschaft“ eingefügt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Kuratorium stellt die jährlichen Haushalts- und die mehrjährigen Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme fest, es prüft und billigt den vom Direktorium vorgelegten Jahresabschluss

und Lagebericht sowie den Zentrenfortschrittsbericht und beschließt über die Entlastung des Direktoriums.“

- bb) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt und werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „und Vertreterinnen“ eingefügt.
 - cc) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „daß“ durch die Wörter „dass dem Kuratorium weitere Aufgaben zugewiesen werden und dass“ ersetzt und werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „und Vertreterinnen“ eingefügt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Direktorium leitet die Stiftung. Es besteht mindestens aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern, dem wissenschaftlichen Direktor oder der wissenschaftlichen Direktorin und einem Verwaltungsdirektor oder einer Verwaltungsdirektorin. Aufgrund einer Bestellung durch das Kuratorium können bis zu zwei weitere wissenschaftliche Mitglieder als Stellvertreter oder Stellvertreterin des wissenschaftlichen Direktors oder der wissenschaftlichen Direktorin dem Direktorium angehören. Das Nähere regelt die Satzung.“
 - f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Direktorium erstellt die Forschungsprogramme einschließlich der Planung der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen, es benennt Leiter oder Leiterinnen von Fachbereichen, Sektionen und Projektgruppen und es stellt die jährlichen Haushalts- und mehrjährigen Finanzpläne auf. Das Nähere regelt die Satzung. Durch Satzung können dem Direktorium weitere Aufgaben zugewiesen werden.“
 - g) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7 und wie folgt gefasst:

„(6) Der Wissenschaftliche Rat berät das Direktorium. Ihm gehören die Sektionsleiter oder Sektionsleiterinnen, die Leiter oder Leiterinnen vergleichbarer Forschungseinheiten, die Leiter oder Leiterinnen der Forschungsstationen auf Helgoland und Sylt, der Leiter oder die Leiterin der Forschungsstelle Potsdam sowie der Leiter oder die Leiterin des Rechenzentrums und gewählte wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen an. Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die nicht der Stiftung angehören. Er berät das Kuratorium und das Direktorium. Das Nähere regelt die Satzung. Durch Satzung können dem Wissenschaftlichen Beirat weitere Aufgaben zugewiesen werden.“
 - h) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „sowie durch einen Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit der Stiftung, der der vorherigen Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland bedarf,“ werden gestrichen.
 - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Es können Verträge zur Regelung des Personalwesens geschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der in § 3 genannten Länder sowie der Bundesrepublik Deutschland.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stiftung“ die Wörter „oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke“ und nach dem Wort „Zuwendungen“ die Wörter „,die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden haben“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der nach § 3 zu schließende Vertrag“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Es können zwischen der Stiftung, den in § 3 genannten Ländern und der Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen dazu abgeschlossen werden.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit kann den Wortlaut des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung“ in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Errichtungsgesetz muss geändert werden, weil sich der Bund und die am Alfred-Wegener-Institut beteiligten Bundesländer mit dem AWI darüber verständigt haben, dass die Forschungseinrichtung ihre Eigenschaft als Helmholtz Zentrum auch im Namen deutlich macht und es zum anderen in mehreren Bereichen Anpassungsbedarf an geänderte Anforderungen und Ziele im Forschungsbereich sowie geänderte Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Forschungseinrichtung gibt.

Diese Veränderungen, die im Gesetz abgebildet werden müssen, betreffen insbesondere die Bestimmung des Stiftungszwecks des AWI unter Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung von Forschungsprozessen wie auch der rechtlichen Anforderungen an den Erhalt des Gemeinnützigkeitsstatus sowie die Adaption der Organisationsstrukturen und der Verteilung der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an veränderte Erfordernisse.

Die Einzelheiten dazu werden in einer neuen Satzung des Alfred-Wegener-Instituts Helmholtz Zentrum für Polar- und Meeresforschung geregelt werden. Auch darauf haben sich der Bund, die beteiligten Bundesländer und die Forschungseinrichtung bereits durch Kuratoriumsbeschluss geeinigt. Diese Satzung wird erst dann in Kraft treten können, wenn das Änderungsgesetz zum Errichtungsgesetz aus den Neunzigerjahren verabschiedet ist.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Ziffer 1 (§ 1)

Mit der angestrebten Änderung wird dokumentiert, dass das AWI Helmholtz Zentrum ist. Dies soll auch im Namen seinen Ausdruck finden. Zugleich wird entsprechend den Vereinbarungen der Beteiligten vorgesehen, dass die Biologische Anstalt Helgoland (BAH) ein Teil der Stiftung ist.

Zu Ziffer 2 (§ 2)

Die Beschreibung des Stiftungszwecks wird den heutigen und zukünftigen Forschungszielen und -aufgaben der Forschungseinrichtung angepasst. Auf den Inhalt haben sich alle Beteiligten geeinigt. Der Stiftungszweck wird entsprechend in der künftigen Satzung des AWI vorgesehen werden. Zugleich ist dafür Sorge getragen, dass der Stiftungszweck und die wahrzunehmenden Aufgaben ausschließlich gemeinnützig sind. Weitere Regelungen, die den ausschließlichen Gemeinnützigkeitscharakter der Stiftung dokumentieren, sind in § 8 des Gesetzes vorgesehen.

Zu Ziffer 3 (§ 4)

Die Binnenstruktur der Verwaltung des AWI ist an die geänderten Anforderungen aus der Wissenschaft, aber auch an die verwaltungsmäßigen und rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Die geänderten Stiftungszwecke spie-

geln sich auch in den Aufgaben und Informations-, Beratungs- sowie Entscheidungskompetenzen für die vorgesehenen Organe und Gremien der Stiftung und auch in der Aufgabenverteilung wider. Zugleich ist auch der Forschungsstelle Potsdam und den Forschungsstationen auf Helgoland und Sylt, die in die Forschungsarbeit eingebunden sind, Gehör durch Gremienbeteiligung ihrer Vertreter oder Vertreterinnen zu verschaffen.

Zu Ziffer 4 (§ 5)

Die Änderung ist ausschließlich redaktionell.

Zu Ziffer 5 (§ 7)

Die Regelungen zum Personalwesen müssen aufgrund geänderter rechtlicher Grundlagen neu ausgerichtet werden. Die zwischen den Beteiligten abgestimmte und vom Kuratorium des AWI bereits beschlossene Satzung wird dazu eine Reihe von Einzelheiten novellieren.

Der bislang bestehende Personalüberlassungsvertrag zwischen dem AWI und dem Land Bremen, der mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland geschlossen wurde, ist in der bislang geltenden Fassung – teilweise – obsolet. Die Beamten und Beamtinnen, die am AWI arbeiten, sollen künftig, wie zwischen allen Beteiligten ausgehandelt, nicht mehr Beamte und Beamtinnen der Freien Hansestadt Bremen werden, wenn sie bereits in einem anderen Bundesland verbeamtet waren. Sie bleiben im Dienste ihres letzten Dienstherrn. Deshalb bedarf es insoweit entweder einer vertraglichen Neuregelung oder einem vollständigen Verzicht auf eine zusätzliche vertragliche Regelung. Das Gesetz kann jedenfalls nicht mehr auf den überholten Personalüberlassungsvertrag, der seinerzeit noch von der Senatskommission für das Personalwesen geschlossen wurde, verweisen.

Die Dienstherreneigenschaft wird nach wie vor nicht auf das AWI übertragen, sondern künftig von den jeweils letzten Dienstherrn ausgeübt, auch wenn die Beamten und Beamtinnen am AWI arbeiten.

Werden die Personalangelegenheiten aufgrund dieser geeinten Grundsatzänderungen in einem neu abzuschließenden Vertrag ergänzend geregelt, bedarf ein solcher Vertrag der Zustimmung auch der inzwischen ebenfalls am AWI beteiligten Bundesländer Brandenburg und Schleswig-Holstein. Die Rechtsgrundlage dafür schafft der geänderte § 7.

Zu Ziffer 7 (§ 8)

Die Regelungen zur Aufhebung der Stiftung werden erweitert und auch auf den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bezogen. Dies entspricht der zwischen den Beteiligten erzielten Einigung, die auch Eingang in die vom Kuratorium beschlossene zukünftige Satzung des AWI gefunden hat. Auf diese wird wegen der Einzelheiten zur Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung deshalb auch an dieser Stelle verwiesen.